

GEMEINDE UNTERPFAFFENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS INSTRUKTIONSGEBIET 1b M-1:1000



Die Gemeinde Unterpfaffenhofen, Landkreis Fürstentumdruck erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutz-V0) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG vom 31.10.1968 bis 2.12.1968 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.



Unterpfaffenhofen, den 6.12.1968

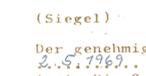
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Unterpfaffenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.1.1969 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Unterpfaffenhofen, den 21.1.1969

1. Bürgermeister



Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom Nr. ... gemäß § 11 BBAUG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.

Unterpfaffenhofen, den 3.5.69.

1. Bürgermeister

Festsetzungen

- Das Bauland ist nach § 9 BBAUG und § 4 BNutzVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Nicht zulässig sind die Errichtung von Tankstellen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl werden gemäß § 17 BNutzVO festgesetzt. Sie betragen bei:

1 Vollgeschoss	GRZ 0,4	GFZ 0,4
2 Vollgeschossen	GRZ 0,35	GFZ 0,7
- Die Errichtung von Kniestöcken ist unzulässig.
- Die Grundstücke mit einer Länge an den öffentlichen Verkehrsflächen sind mit einer Kunststoffbeschichtung grüner durchlaufend 10 cm hohen Betonoberfläche zu versehen. Die Gesamthöhe höchstens 120 cm.
- Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen beim Ladenzentrum und den Reihenhäusern an der Gartenstraße Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als die nach Art. 6 BayBO festgesetzten, so werden diese ausdrücklich festgesetzt. Dies gilt aber nur, wenn die im Bebauungsplan vorgeschlagenen Grundstücksteilung eingehalten werden.

- = Grenze des Geltungsbereiches
- = Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- = Bau Linien
- = Reihenhäuser, Hausgruppen, zwei Vollgeschosse (zwingend), Kniestock nicht zulässig, Satteldach, Dachneigung 23 - 27° (gleiche Dachneigung innerhalb eines Gebäudekomplexes), Dachdeckung mit Flachdachpfannen.
- = Mülletonnenhäuschen
- = geschlossene Bauweise
- = einzuhaltende Firstrichtung
- = Hausgruppe als Gartenhofhäuser, ein Vollgeschos
- = Flächen für Garagen, Flachdach max. 5° Neigung, Pappdeck.
- = öffentliche Verkehrsflächen
- = Grünflächen
- = Art der Grünfläche = Parkanlage
- = Art der Grünfläche = Spielplatz
- = Umfahrraststation

Hinweise

- = bestehende Grundstücksgrenzen
 - = Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - = Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
 - = Flurstück-Nr.
 - = Maßangaben
- gefertigt am: **7. JUNI 1968**
geändert am: **FEB. 1969**

Aufstellung - Änderung
Plan - Aufhebung
genehmigt mit RE von 20.3.69
Nr. 1/62-1035-6106FFBS-7
Regierung von Oberbayern
L.A.
Dümmler
(Becker)

HEINZ SUTTEL
ARCHITEKT
8034 Unterpfaffenhofen b. Mühldorf
Zweigstraße 6 - Telefon 91231

DRITTFERTIGUNG

233